

Helge Rossen-Stadtfeld

Der Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Aspekte seiner verfassungsrechtlichen Einordnung*

Was ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk sei, worin die Eigenart des von ihm verantworteten Programms bestehe und warum es neben kommerziellen Angeboten und in Zeiten des Internet überhaupt noch ein solches Programm geben sollte – in normativer Perspektive sind das keine einfachen Fragen. Nicht vorschnell sollte man endgültige Antwort erhoffen, weder aus Staatskanzleien noch auch aus Karlsruhe. Nach einem besonderen Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird vielmehr zunächst einmal der Text der Verfassung selbst zu befragen sein.

I. Rundfunkfreiheit in normativen Bezügen

1. Meinungsbildungsfreiheit im Gewährleistungsgefüge des Kommunikationsverfassungsrechts

Ihren Ausgang nimmt diese Verfassungslektüre dann bei Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Die dort **benannten Kommunikationsfreiheiten** beziehen sich aufeinander. Aus Äußerung soll Information werden, die wieder geäußert werden kann, um erneut als Information verarbeitet zu werden. Nicht von allein aber setzt sich dieser **Kreislauf** in Bewegung, nicht von allein bleibt er lebendig und produktiv. Zwischen Äußerung und Information muss ein Aufstören sein, ein Erregen und Antreiben. Das wirkt aus dem Unterschied, den alles Neue macht, wenn es plötzlich möglich scheint, um aufzubrechen aus Bekanntem. So erst kann Neues ge- und erfunden werden. Und das ist dann Bildung, und zwar in der ganzen vielschichtigen Bedeutung dieses Begriffs, als Entstehen und Gestalten, als Lernen und Lehre, als Form und Stoff. In aller Kommunikation, wie das Grundgesetz sie will, wirkt die Kraft der **Meinungsbildung**. Die Verbürgung ihrer Freiheit erweist sich damit als das Herzstück des deutschen Kommunikationsverfassungsrechts.

Auf Nahbereichsbeziehungen beschränkt wäre dies freilich eine ärmliche Freiheit, in Poesiealben, Brieffreundschaften und ähnlich Gartenlaubenhaftes gezwängt, dem sich heute Blogs, „Google Groups“-Mitgliedschaften oder „Gefällt mir“-Zirkel hinzugesellen. Niemals könnte Meinungsbildung dann in fernere **Zusammenhänge der Kommunikation** ausgreifen, zumal in einer komplexen und veränderlichen Gesellschaft, um sich eine dort zu findende oder herzustellende Vielfalt wirklich selbstbewusst anzueignen. Meinungsbildungsfreiheit bedarf der Ermöglichung auch noch jenseits ihrer Nahraum-Grenzen, und sie bedarf hierzu **professioneller Hege und Betreuung**.

* Überarbeitete Fassung eines Referates, das der Autor, Professor für öffentliches Recht an der Universität der Bundeswehr München, am 9. 3. 2012 auf der vom „Initiativkreis Öffentlicher Rundfunk Köln“ veranstalteten Tagung „Public Value. Was soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk für die Gesellschaft leisten“ vorgetragen hat.

Genau davon ist in **Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG** die Rede, wenn dort die Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk und die Pressefreiheit als grundrechtliche Schutzgüter genannt werden. Im Gewährleistungsgefüge des Art. 5 Abs. 1 GG wird den Medienfreiheiten so implizit eine **Funktion** zugewiesen. Sie sollen der Meinungsbildungsfreiheit „dienen“, damit freie Kommunikation gefördert werde, ja überhaupt möglich bleibe.

Meinungsbildung, wie die Verfassung sie will, ist unabschließbar offen, frei zu immer wieder neuem Aufbruch. Eine sie ermöglichende und antreibende Medienfunktion muss deshalb ihrerseits in **freier professioneller Selbststeuerung** wahrgenommen werden können. Tatsächlich sind aber längst auch die Massenmedien von den „Governance“-Netzwerken erfasst, in denen sich Wirtschaft und Verwaltung zur heute wichtigsten gesellschaftsgestaltenden Kraft verbinden. Deshalb droht heute stets die Gefahr, dass die der Meinungsbildungsfreiheit zugeordnete Medienfunktion verfehlt wird. Verfehlt wäre damit aber der normative Sinn des Gewährleistungszusammenhangs von Art. 5 Abs. 1 GG insgesamt.

Insbesondere die funktional gebundene Freiheit eines Public-Service-Rundfunks muss als „Rundumfreiheit“ der blinde Fleck bleiben, auf den Gesellschaft nicht zugreifen kann, ohne sich in ihrem Vermögen zur Selbstbeobachtung zu beschädigen. So eingerichteter Public-Service-Rundfunk ist und bleibt **institutionalisierte Grundrechtssubstanz**. Diese anspruchsvolle Vorgabe der Verfassung wird in einem Verständnis des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als „öffentliche Verwaltung“ o. ä. schon im Ansatz missachtet.

2. Ein zweifaches Bildungsziel: Persönlichkeit und Demokratie

Auch die Meinungsbildungsfreiheit ist der Verfassung kein Wert an sich. In der Gewährleistung der Meinungsbildungsfreiheit wird vielmehr ein **zweifaches Bildungsziel** erkennbar. Verfassungsrecht soll normative Grundbedingungen dafür sicherstellen, dass **Persönlichkeiten** sich selbst und ihr **gemeines Wesen** bilden können.

Zum einen soll das selbst-bestimmte Ich auch praktisch-tatsächlich überhaupt erst werden können, dem in Art. 2 Abs. 1 GG die Form einer sich frei entfaltenden Persönlichkeit normativ zugeschrieben ist. Die Persönlichkeit, in der dieses Ich sich ausprägt, wird also als immer erst noch auf dem Weg, als **unfertig und veränderlich** gedacht. Dienende Medienfreiheit hat dem Rechnung zu tragen. Ihre Betätigung darf deshalb Dimensionen der Meinungsbildung nicht etwa deshalb unberücksichtigt lassen, weil sie empirisch von den Rezipienten nicht hinreichend deutlich wahrgenommen werden. Die in ihren Meinungen immer auch sich selbst bildende Persönlichkeit muss zu weiterer Entfaltung angeregt werden, gerade auch dann, wenn sie selbst dies noch gar nicht vermisst hat. Noch schlichter: entscheidend für die Erfüllung verfassungsrechtlicher Normativität kann nicht die Nachfragequote, sondern allein die **Angebotsqualität** sein. Von verfassungsrechtlicher Bevormundung sollte freilich hier allenfalls sprechen dürfen, wer auch von Unterschichtenfernsehen, von „Trash-TV“ und dessen formativer Kraft nicht schweigen mag.

Das Ich soll aber auch zum selbst-bestimmten Wir finden können. Dieses Wir der einander auch in Streit, Kränkung und Verrat noch sich wahrnehmenden Persönlichkeiten nimmt die Verfassung mit der *objektiv-rechtlichen* Staatszielbestimmung **De-**

mokratie in den Blick. Zum anderen sucht sie dieses Wir *subjektiv-rechtlich* in den verschiedenen Freiheiten besonderer Kommunikation – Bekenntnis, Kunst, Forschung und Lehre, Versammlung – sowie, grundrechtsanalog, in den Regelungen zum Wahlrecht (Art. 38 GG) zu erfassen.

Ihre Einheit findet die in sich geteilte Zielperspektive der Meinungsbildungsfreiheit damit wieder in dem Begriff der **Bildung**. Meinungsbildungsfreiheit soll Wege zum selbst-bestimmten Ich und zum selbst-bestimmten Wir öffnen, sie ist als nie beendete Bildung zu Persönlichkeit und zu Demokratie grundrechtlich gewährleistet, und darin hat dann auch die dienende Funktion aller Medienfreiheit ihren letzten Grund.

3. Aspekte einer dienenden Medienfunktion

Gerade auch das Unterhaltungsangebot des Rundfunks vermag die individuelle und öffentliche Meinungsbildung tiefgreifend zu beeinflussen. Rollenschemata, Verhaltenserwartungen und Normalitätsmuster werden hier verfertigt, bestätigt und eingeübt, andererseits aber auch abgewiesen, ausgeblendet und unterdrückt. Werte, die das Meinen, Wünschen und Empfinden steuern, werden implizit beworben („Fun“, coole Cleverness, Unempfindlichkeit, Fitness etc.). Die Dramaturgien des Unterhaltungsangebots können so lange bestimmte Modi der **Weltpräsentation und Weltwahrnehmung** eintrainieren, bis diese schließlich alternativenlos-unvermeidlich erscheinen. So mag dann alles, was geschieht, scheinbar – „wie im Fernsehen“ – immer schneller und in immer dichter Folge geschehen, zugleich doch immer zusammenhangloser, in seiner episodischen Stückelung immer flüchtiger, ephemerer und zufälliger.

Wem man die Welt so wahrzunehmen beigebracht hat, dem könnte wohl recht fremd und bedrohlich erscheinen, was nicht nur nahe rückt, sondern dort auch bleibt. Zu fliehen gälte es dann das nicht sogleich aufgelöste Rätsel, die Zumutung schon geringerer Verständnismühen, die Nötigung zu persönlichkeitsbildender Selbstbesinnung, zu demokratischer Stellungnahme und Einmischung. Ein Unterhaltungsangebot, das solche Erwartung und Einstellung befestigte, wäre **hochpolitisch**, weil es das Freiheitsziel des Kommunikationsverfassungsrechts verneinen, in Vergessenheit bringen, jedenfalls ganz verfehlen würde.

Unterhaltung beeinflusst gesellschaftliche Kommunikation und Meinungsbildung aber auch durch die bloße **Bindung zeitverzehrender Aufmerksamkeit**. Shows und Soaps, Talkrunden, Rezensionen, das Feuilleton überhaupt, im Internet auch etwa Foren der „social media“, können sich zu mächtigen „Diskursmaschinen“ der Unterhaltungsindustrie verbinden, dazu in Gang gesetzt, gesellschaftliche Aufmerksamkeit unaufhörlich von Erregung zu Vergessen und wieder zu neuer, stärkerer Erregung zu treiben. Unterhaltungsangebote beeinflussen die Persönlichkeitsbildung sowie die Demokratiefähigkeit und Demokratiebereitschaft zutiefst, inzwischen vielleicht sogar viel stärker als die klassische Information.

Die dienende Funktion der Medienfreiheit – wohlgemerkt: aller Medienfreiheit, der des öffentlichen wie des kommerziellen Rundfunks, und auch der Presse – will *freie*, also *umfassende* Meinungsbildung ermöglichen, sie zielt deshalb auch auf spezifisch **kommunikative Integration**. Alle Medienfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ist in Verantwortung dafür wahrzunehmen, dass gesellschaftliche Kommunikation nicht in gegeneinander abgedichtete Sonderkulturen zerfällt. Alle Kommunikationsforen, -linien

und -zirkel müssen grundsätzlich füreinander offen gehalten werden, durch die hindurch sich gesellschaftliche Kommunikation als Verlaufsform der Meinungsbildungsfreiheit vollzieht. Unterschichtenfernsehen ist verfassungswidrig. Meinungsbildung, wie die Verfassung sie will und schützt, kann so aber auch nicht zugemessen, ausbalanciert oder sonst irgendwie „**ausgewogen**“ verwirklicht werden. Ausgewogenes steht still, und solchem Stillstand sollen funktional gebundene Massenmedien gerade entgegenwirken.

II. Rundfunkfreiheit in empirischen Bezügen

Die Medienfunktion kann nach verschiedenen Modellen ausgestaltet werden. In jeder Form ihrer Ausgestaltung und Einrichtung bleiben die Massenmedien aber der Basisgewährleistung des deutschen Kommunikationsverfassungsrechts, der Gewährleistung freier Meinungsbildung, funktional „dienend“ zugeordnet. Die Ausgestaltung hat sich als funktionsgerecht, nicht aber die Funktion als je modellverträglich zu rechtfertigen.

1. Das Duale System als Legitimationsverbund

Ein werbefinanziertes kommerzielles Programmangebot muss die Rezeptionsquoten steigern, und zwar zu jeweils niedrigstmöglichen Kosten. Dieser besondere **Rentabilitätsdruck** würde eine möglichst massenkompatible und damit systematisch vielfalt-sabträgliche Programmgestaltung auch erzwingen, gäbe es kein konkurrierendes Public-Service-Angebot. Nichts spricht dafür, dass die Einschränkung und **Ausdünnung des öffentlich-rechtlichen Programms** entsprechende Qualitätszuwächse im kommerziellen Programmangebot bedingen oder auch nur begünstigen könnten.

Mehr noch, kommerzieller Rundfunk kann nur zugelassen und betrieben werden, wenn und soweit ein öffentlich-rechtlicher Public-Service-Rundfunk in einem „dualen System“ die dienende Medienfunktion in vollem Umfang erfüllt. Das duale System stellt also auch einen **Legitimationsverbund** dar. In ihm birgt jede Schwächung des Public-Service-Sektors stets das Risiko einer verfassungsrechtlich relevanten Delegitimierung des kommerziellen Rundfunks.

Außerdem drohen die größeren Gefahren für die Befindlichkeit gesellschaftlicher Kommunikation weiterhin nicht aus dem öffentlich-rechtlichen, sondern aus dem kommerziellen Sektor des dualen Systems. Dort vor allem sind ja, insbesondere unter dem Druck der Quotenmaximierung, die Rezeptionserwartungen und Rezeptionsstile eingeübt worden, die heute schon die Erkenntnis von Neuem und Anderem zuverlässig verhindern, von hierauf gerichteten Bedürfnissen oder der Befähigung zur Unterscheidung zwischen Bedeutung und Unerheblichkeit ganz zu schweigen. Dass ein im wesentlichen durch RTL II abgerichtetes Wahrnehmungsvermögen Programmqualität noch erkennen könnte, ist unwahrscheinlich.

Nicht nur die Medienaufsicht, sondern auch Medienpolitik muss deshalb daran erinnert werden, dass auch sie diesbezüglich Verantwortung trägt. Sie wird dieser Verantwortung dort schwerlich gerecht werden können, wo sie sich darauf beschränkt, das öffentlich-rechtliche Programmangebot populistisch-erbsenzählerisch auf Entbehrlichkeit und Einsparmöglichkeiten zu untersuchen.

2. Verdichtung und Differenzierung

Die Funktionsvorgabe des deutschen Kommunikationsverfassungsrechts bedingt freilich keineswegs eine quantitative Ausweitung des öffentlich-rechtlichen Angebots. Sie kann zur Steigerung gegenständlicher, meinungsbezogener und stilistischer **Vielfalt** auch **Konzentration und Differenzierung** im öffentlich-rechtlichen Gesamtprogramm nahe legen. Die Verfassung kennt weder ARD noch ZDF, sie weiß von keiner Vielzahl an „Schienen“, Sparten- oder Digitalkanälen, ihr ist sogar, man mag es kaum glauben, die Talkshow vollkommen unbekannt. Wohl aber gibt diese Verfassung das **Vielfaltskriterium** als wichtigsten Maßstab für die Erfüllung der Rundfunkfunktion vor. Gemessen an diesem Maßstab mag Weniger gelegentlich Mehr sein:

Im Hinblick auf das Vielfalts- und damit das Freiheitsziel der Kommunikationsverfassung erscheint im öffentlich-rechtlichen Programm aktuell besonders fragwürdig die Talkshow. Die **Hypertrophierung dieses einen Formats** ist geeignet, Unterschiede einzuebnen. Hier drohen Unterhaltung und Information ineinander zu verschwimmen, und zwar unproduktiv, mit der Folge eines Rückgangs der je besonderen Leistungsfähigkeit dieser Programmfunktionen. Wird im endlosen Strom des Beredens alles gleich-gültig, mag sich sogar Bedeutung überhaupt verlieren: wird ein Gegenstand nicht heute verhandelt, dann eben morgen, es kommt nicht darauf an, die Suada strömt fort. Solche Einebnung des Unterschiedes ist nun aber gewiss das Gegenteil dessen, was die Verfassung von einem der Meinungsbildungsfreiheit verpflichteten Programm verlangt. Von einem funktional gebundenen, gebührenfinanzierten und regulativ ausreichend in seiner Aufgabe gesicherten Public-Service-Rundfunk erwartet Art. 5 Abs. 1 GG, dass der Versuchung zum quotenmaximierenden und kostenverringenden „More of the same“ widerstanden wird. Vielleicht wöge diese Erwartung leichter, wäre der real existierende öffentlich-rechtliche Rundfunk von den Folgezwängen der **Werbefinanzierung** weniger stark bedrängt; verfassungsrechtlich ist seine derzeitige Mischfinanzierung jedenfalls keineswegs alternativenlos.

3. Zur wachsenden Bedeutung der Informationsfunktion

Ungeachtet der kaum zu überschätzenden Bedeutung des massenmedialen Unterhaltungsangebots wird **Information** aber weiterhin zum Kernbereich des Aufgabenfeldes aller Massenmedien zu zählen sein, denen das Kommunikationsverfassungsrecht um der individuellen und kollektiven Meinungsbildungsfreiheit willen bestimmte Leistungen abverlangt. Die Bedeutung der Information könnte sogar zunehmen.

Denn in den Strukturen, Mechanismen und Prozessen, in denen moderne Gesellschaften auf sich selbst einwirken, wächst der Schatten **intransparenter Informalität**. Immer mehr und immer wichtigere Fragen werden nicht mehr in den Arenen der demokratisch-repräsentativen Willensbildung und Entscheidung verhandelt, nicht mehr in die grundsätzlich öffentliche Deliberation demokratisch zu verantwortender Politik eingespeist. Wichtigste gesellschaftliche Belange werden stattdessen zunehmend in **informellen Netzwerken** bearbeitet, in denen sich private Akteure und Repräsentanten staatlicher Verwaltung zu **Verhandlungssystemen** unterschiedlichster Ausdehnung, Dichte und Dauer verbinden. Die Kommunikation in diesen Verhandlungssystemen bleibt grundsätzlich der öffentlichen Wahrnehmung entzogen. In dem-

selben Maß verfestigt sich gesellschaftliche Macht, die demokratischer Beobachtung, Steuerung und Kontrolle von vornherein nicht mehr unterliegt.

Ein wichtiges, vielleicht sogar das wichtigste Mittel, diese geradezu dramatische Erosion demokratischer Vergesellschaftung abzumildern, bleibt **Öffentlichkeit**. Sie ist aber im parlamentarischen Politikbetrieb institutionell nicht mehr hinreichend gesichert. Doch auch die neuen Foren des Internet sind keineswegs ohne weiteres schon Öffentlichkeit; meist entfaltet sich auf ihnen eher eine Art aggregierter Privatheit, die sich in ihrer oft geradezu bukolischen Idyllik auch nicht beunruhigen lassen mag, schon gar nicht durch allzu viel Wissen über die verwertungsdienliche Steuerung ihrer Strukturen und Milieus. Selbst wenn und soweit aber im Netz Öffentlichkeit hergestellt werden kann, dürfen die diesbezüglichen Möglichkeiten nicht überschätzt werden. So ausgedehnt und schnell Internet-Kommunikation geworden ist, so zufallsgesteuert, machtausgesetzt und manipulierbar, so wechselhaft und unzuverlässig ist sie doch auch geblieben. Das Netz kann Demokratie befördern, aber auch beschädigen, es ist in seinem Wesen weder demokratisch noch undemokratisch.

Unter den Bedingungen einer flächigen Informalisierung des politischen Prozesses bedarf Öffentlichkeit deshalb mehr denn je der gezielten und nachhaltigen, insgesamt professionellen Betreuung. Hieraus ergibt sich heute die besondere Bedeutung der massenmedialen Informationsfunktion. Diese muss sich dem wieder annähern, was einst als „**investigativer**“ **Journalismus** gefordert, unter dem Druck von Quoten und Kosten dann aber wieder weitgehend aufgegeben worden ist.

Doch wird es nicht genügen, nur wieder zu älteren Ausforschungstechniken und Präsentationsformen zurückzukehren. Unter den geschilderten Bedingungen eines tiefgreifenden Wandels des Politischen in der modernen Gesellschaft muss die massenmediale Informationsfunktion aktiver wahrgenommen werden. Sie muss schon die Identifikation dessen mit umfassen, was künftig als gesellschaftlich erhebliche Politik zu begreifen wäre – auf großen supranationalen wie staatlichen Bühnen, aber auch als „Mikro-“ oder „Subpolitik“ im kleinen Planfeststellungsverfahren vor Ort. Und in Wahrnehmung derselben Informationsfunktion muss dieser gewaltige Politikprozess dann **medial-„investigativ“ und faktoriell-produktiv** begleitet und reflektiert, angereichert und vorangetrieben werden. Wo sonst, als in derart ausgerichteten Public-Service-Medien sollte dies heute noch möglich sein?

III. Rundfunkfreiheit im Internet

Das unter dem Gesichtspunkt seiner Öffentlichkeitsbefähigung schon in den Blick genommene Internet ist jedenfalls kein Medium. Es öffnet sich vielmehr seinerseits beliebigen Kommunikationsmedien, Kommunikationsformen und Kommunikationen. Es sollte deshalb als ein **Kommunikationsraum** begriffen werden, der neben anderen Kommunikationsräumen wie etwa der Face-to-Face-Situation, Marktplätzen, Druckwerken oder dem terrestrischen Funk nun auch zur Verfügung steht.

Damit könnte vielleicht auch dem weit verbreiteten Irrtum entgegen gewirkt werden, es sei das Internet nicht in der Welt, sondern in einer geheimnisvollen „Virtualität“ beheimatet, in einer von ihren eigenen Eingeborenen, deren Stämmen, Kriegerern und Priestern bewohnten und nach ganz eigenen Regeln verwalteten Sphäre. Nichts spricht dafür, das Internet als eine realitätsentzogenen-„virtuelle“ **Sondersphäre** anzu-

sehen. Es gehört in allen seinen Teilen und Aspekten dieser Welt an, wie sie nun einmal ist, und die großen gesellschaftlichen Funktionssysteme operieren ja auch in diesem Kommunikationsraum sehr erfolgreich nach ihren eigenen Programmen und Codes.

In diesem Kommunikationsraum und für ihn gelten auch die **Vorgaben des Grundgesetzes**. Diese treffen dort allerdings auf spezifische **Kommunikationsbedingungen und -stile**. Zu diesen Eigenheiten dürften in erster Linie zu zählen sein die Schnelligkeit, Reichweite, institutionell-organisatorische Anspruchslosigkeit und, damit eng verbunden, die Subjektivität netzgestützter Kommunikation. Demgegenüber ist Internet-Kommunikation weder von besonderer Authentizität, Verlässlichkeit oder gar „Wahrheit“ geprägt, noch durch gesteigerte Aktualität, Aufmerksamkeit oder Diskursivität gekennzeichnet. Auch sind weder analog-schriftliche Textualität noch, umgekehrt, Bildlichkeit konstitutiv oder wenigstens in irgendeinem Sinn kennzeichnend für Kommunikationen im Internet. Soll also der Zugang zu diesem Kommunikationsraum konditioniert, eingeschränkt oder verschlossen werden, so kann dies nicht mit etwaigen Eigenarten des Internet begründet werden. Diese Begründung muss ökonomisch oder politisch sein, und sie hat dann die Vorgaben des Kommunikationsverfassungsrechts zu beachten.

Das Grundgesetz verlangt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Aufgaben, in denen seine Existenz sowie Ausstattung ihre einzige Rechtfertigung finden, auch im Internet wahrnimmt. Art. 5 Abs. 1 GG ist umgekehrt kein Grund dafür zu entnehmen, dass ein Public-Service-Medium ausgerechnet dem Kommunikationsraum fern bleiben sollte, in den hinein gesellschaftliche Kommunikation sich derzeit allem Anschein nach am lebhaftesten entfaltet. Gerade in diesem Kommunikationsraum bedarf gesellschaftliche Kommunikation der Erschließung, Analyse, Differenzierung, Synthetisierung, Entdeckung, Ergänzung, Orientierung, und mit alledem genau derjenigen Leistungen, die zur **Verwirklichung der massenmedialen Integrationsfunktion** erbracht werden müssen. Und viel spricht dafür, dass diese Leistungen im Zuge der weiteren medientechnischen und medienstrukturellen Entwicklung immer wichtiger werden.

In kommunikationsverfassungsrechtlicher Perspektive sollte ein seiner dienenden Funktion bewusster Public-Service-Rundfunk also eher ermutigt und gefördert, denn behindert werden, seine Aufgabe auch in das Netz hinein zu entwerfen und wahrzunehmen. Die Freiheit umfassender, individuell-privater und kollektiv-öffentlicher Meinungsbildung bedarf auch im Netz noch der ermöglichenden, stützenden und sichernden Gewährleistung. Mehr noch, je stärker sich das Internet als ein Kommunikationsraum ausweitet, in den sich die Lebenswelten der vergesellschafteten Persönlichkeiten immer enger einpassen, desto geringer wird relativ dazu das Vermögen unvermittelter Individualkommunikation erscheinen, sich die neue symbolische Welt auch nur in Ansätzen zu erschließen. Das Gewicht des Grundproblems, auf das die Funktion der Massenmedien des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zu reagieren sucht, nimmt dementsprechend zu.